



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 351/2022/2023

19.07.2023 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 19.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 70.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 23.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

11.07.2023

**Per E-Mail**

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 20.05.2023 in Gelsenkirchen**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 70.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 23.000,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachters und die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 46. Spielminute wurden im Frankfurter Fanblock ca. zehn Bengalische Feuer, zehn Rauchtöpfe und acht Raketen gezündet. In der 61. Spielminute wurde eine weitere Rauchbombe gezündet (Fall 1).

Nach Spielschluss - die Schalker Mannschaft befand sich vor ihrer Fankurve - liefen die Frankfurter Spieler beim Auslaufen mehrfach zum Teil bis in den Schalker Strafraum aus, was zu einem Pfeifkonzert der Heimfans im gesamten Stadion und zu kleineren Rangeleien mit Schalker Spielern führte. Zwischenzeitlich wurde der für das Auslaufen verantwortliche Frankfurter Trainer von einem Schalker Offiziellen angesprochen (es wurde gestikuliert), was aber nicht für eine sofortige Änderung des Auslaufens führte. Die Stimmung im Stadion wurde dadurch unnötig aufgeheizt. Plötzlich verließen Schalker Ultras die Tribüne, um zu den Frankfurter Ultras zu gelangen.



Frankfurter Anhänger verließen den Gästebereich und schlugen und traten hierbei wahllos auf unbeteiligte Schalker Fans ein. Dies ereignete sich sowohl im Tribünenbereich wie auch auf der Rückseite der Tribüne. Im Rahmen der Gewalthandlungen durch die Frankfurter Anhänger wurde auch eine Mitarbeiterin des Gelsenkirchener Roten Kreuzes angegriffen und verletzt. Bislang konnten zwölf Frankfurter Anhänger identifiziert und mit einem Stadionverbot belegt werden (Fall 2).

Das Entzünden bzw. Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Gewaltsame Auseinandersetzungen (Fall 2) stellen ebenfalls eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. **Fall 1** an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor; für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (hier: acht Raketen) ist je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 45.000,- Euro.

Die gewaltsamen Auseinandersetzungen in dem o.g. **Fall 2** stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter besonderer Berücksichtigung der erheblichen Ausmaße der Gewalthandlungen und der Verletzung einer Sanitäterin, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro. Aufgrund der Täteridentifizierungen reduziert der Kontrollausschuss - bei entsprechender Anwendung der Richtlinie – diese Geldstrafe um 50 %. Demnach ergibt sich in dem o.g. Fall 2 **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro.



Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher eine Geldstrafe in Höhe von 70.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 18.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –